

12. Ausgleichszahlungen in Höhe des Zeitlohnes bei ausfallender Arbeitszeit
 - a) durch Feiertage gemäß § 69 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit,
 - b) durch Hausarbeitstage gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über *Arbeitszeit und Erholungsurlaub* (GBl. II S. 263).¹⁸
13. Ausgleichszahlungen bei ausfallender Arbeitszeit durch Betriebsstörungen, Wart- und Stillstandszeiten^{19 20 21} und Verkehrsstörungen auf Grund von Rahmenkollektivverträgen.
14. Lohnminderungsausgleich für Zeitlöhner gemäß der *Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohn direktive* — (GBl. I S. 117),²⁰ soweit keine Einbeziehung in die Lohnsätze erfolgt ist.
15. Lohn- und Ausgleichszahlungen für Werk tätige bei Auslandsmontagen auf Grund der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 551).²¹
16. Schichtprämien auf Grund der Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II S. 635).²²
17. Lohnerhöhungen nach der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 M auf 300 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 M (GBl. II S. 313).
18. Lohnminderungsausgleich für ausfallende Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237).²³

18. Jetzt: § 8 Abs. 6 unter Reg.-Nr. 16.

19. Vgl. § 29 unter Reg.-Nr. 2.

20. Diese DB ist aufgehoben. Die erforderlichen Regelungen wurden in den Rahmenkollektivverträgen getroffen.

21. In der Fassung der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBl. II S. 179).

22. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 18 (vgl. § 5 Abs. 1).

23. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 16.